



Sitzung vom: 28. Mai 2018
Beschluss Nr.: 477

**Motion:
Verminderung von Schäden durch Hirsche in der Landwirtschaft und im
Wald;
Beantwortung.**

Der Regierungsrat beantwortet

die Motion betreffend „Verminderung von Schäden durch Hirsche in der Landwirtschaft und im Wald“, welche vom Kantonsrat Ambros Albert, Giswil, und 26 Mitunterzeichneten am 26. April 2018 eingereicht worden ist, wie folgt:

1. Gegenstand

Mit der eingereichten Motion fordern die Motionäre vom Regierungsrat, Schäden in Wald und Kulturland, die in den letzten Jahren durch den Hirschbestand entstanden sind, mit wirksamen Methoden zu reduzieren sowie Art. 35 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 1 der Jagdverordnung vom 25. Januar 1991 (JV; GDB 651.11) umzusetzen. Dies könne durch die Begrenzung der Bestände oder durch andere kantonsübergreifend koordinierte Massnahmen erfolgen. Den Bauernfamilien sollen die Ausfälle an Gras und Heu sowie die Arbeit für die Instandstellung der Wiesen abgegolten werden.

2. Beurteilung

2.1 Entwicklung Bestand und artspezifisches Verhalten Rothirsch

In den vergangenen Jahren haben die Rothirschbestände im Kanton Obwalden kontinuierlich zugenommen (Bestandeszählungen jeweils im Frühling: 2008 374 Stück; 2018 866 Stück). Wie sich bereits seit Ende der 90er-Jahre gezeigt hat, weilen im Kanton Obwalden im Winterhalbjahr, insbesondere in den südöstlich exponierten Lagen in Giswil, wesentlich mehr Rothirsche als im Sommer und Herbst. In den Jahren 1999 bis 2004 durchgeführte Untersuchungen an mit Sendern ausgestatteten Rothirschen haben gezeigt, dass Rothirsche von den Kantonen Luzern und Bern nach Obwalden in die Wintereinstände ein- und im Frühling wieder auswandern. Im Sommer lebt der Rothirsch in kleineren Familienverbänden, während er sich im Winter zu grösseren Rudeln zusammenfindet. Der Rothirsch hält sich im Winter vorzugsweise unter der Schneegrenze auf. Daher sind Gebiete, welche von Rothirschen als Winterlebensraum aufgesucht werden, einerseits mit grossen Rudeln, andererseits mit erhöhten Bestandesdichten konfrontiert.

2.2 Besondere Verhältnisse Winter 2017/18

Bedingt durch die Wetterverhältnisse im Winter 2017/18 sind zu den sich ständig in Obwalden aufhaltenden Rothirschen (Standwild) ab Ende Dezember zahlreiche „Wintergäste“ aus benachbarten Kantonen nach Giswil gekommen.

Durch die insgesamt 15 Tage mit Schneefall im März und April 2018 und aussergewöhnlich viel Schnee in der Höhe hat sich der Rothirsch länger als üblich im Kanton und in tieferen Lagen aufgehalten. Kälte, Nässe und das verspätet einsetzende Pflanzenwachstum sowie die besonders hohe Anzahl von „Wintergästen“ aus den Nachbarkantonen (geschätzte 300 Stück) haben dazu geführt, dass es im Frühling 2018 zu einer besonders starken Beeinträchtigung des Kulturlands durch Rothirsche gekommen ist. Ab Februar 2018 sind entsprechend vermehrt Meldungen über Wildschäden seitens der Landwirtschaft beim Amt für Wald und Landschaft und Amt für Landwirtschaft und Umwelt eingegangen. Stark betroffen war vor allem die Gemeinde Giswil, aber auch aus der Gemeinde Kerns liegen Meldungen über Tritt- und Frassschäden in Hanglagen vor. Starke Schäden an der Grasnarbe können zu Einbussen der landwirtschaftlichen Erträge und längerfristig zu einer Verunkrautung oder zu Erosionen führen.

2.3 Jagdliche Massnahmen zur Reduktion des Rothirschbestands

Der primäre Zweck der Jagd besteht darin, die Wildtierpopulationen gesund (qualitativ) und dem Lebensraum angepasst (quantitativ) zu erhalten. Dazu wird Jahr für Jahr eine Jagdplanung erstellt, welche als Grundlage für die Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung dient. Die Jagdplanung hat dabei auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sich im Winter und Frühling wesentlich mehr Rothirsche auf dem Kantonsgebiet aufhalten als während der ordentlichen Hochjagd. Daher findet die Jagd auf Rothirsche in zwei Etappen statt: Reguläre Hochjagd im September und nachgelagerte Regulationsjagd im November und allenfalls im Dezember.

Für eine effiziente Bestandessenkung ist der Fokus auf den Abschuss weiblicher Tiere zu legen. Das wird im Kanton Obwalden seit vielen Jahren konsequent so gehandhabt. Die jährlichen Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung erlauben seit 2013 den Abschuss von führenden Tieren mit den dazugehörigen Kälbern. Seit 2016 ist der Abschuss von führenden Tieren mit ihren Kälbern ab dem ersten Jagdtag möglich. Diese liberale Regelung erlaubt eine effiziente Bejagung des Rothirschbestands. Die Ausführungsbestimmungen legen zudem auch fest, wie viele männliche Tiere zum Abschuss freigegeben sind.

Parallel zur Jagd fanden in den Jahren 2016 und 2017 durch die Wildhut vereinzelte qualitative und selektive Eingriffe (d.h. Abschuss schwacher oder schlecht veranlagter Tiere) in Schutzgebieten statt, um Rothirsche aus den Schutzgebieten zu treiben und somit den Jagderfolg ausserhalb der Schutzgebiete zu erhöhen. Nach Abschluss der Jagd fanden in den Jahren 2016 und 2017 zwischen Ende November und Ende Januar zusätzliche vereinzelte Vergrämungsabschüsse sowie Abschüsse von einzelnen schadstiftenden Tieren durch die Wildhut statt, um eine bessere Verteilung des Rothirsches zu erzeugen und Schäden zu reduzieren. Gestützt auf die vorliegenden Bestandesschätzungen aus der Frühlingszählung 2018 werden im Hinblick auf die Jagdperiode 2018/19 die Abschusszahlen markant erhöht werden, um das Ziel der Bestandessenkung des Rothirsches zu unterstützen.

Der Rothirsch geniesst gemäss Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG; SR 922.0) eine Schonzeit zwischen 1. Februar und 31. Juli. Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement wird, gestützt auf Art. 5 Abs. 5 JSG, beim Bund ein Gesuch einreichen, um die Schonzeit beim Rothirsch vorübergehend zu verkürzen. Dadurch könnte 2019 bei Bedarf auch von Anfang Februar bis Ende April im Gebiet Giswil in die Rothirschbestände eingegriffen werden.

2.4 Kantonsübergreifende Massnahmen zur Dezimierung des Rothirschbestands

Die Kantone sind Inhaber des Jagdregals. Jeder Kanton plant die Jagd nach seinem System und gemäss den kantonseigenen Vorgaben. Obwalden, Nidwalden und Bern kennen das Patentsystem, während die Jagd in Luzern im Reviersystem erfolgt.

Da Wildtiere jedoch nicht vor Revier-, Gemeinde- oder Kantonsgrenzen haltmachen, arbeitet der Kanton Obwalden mit den Nachbarkantonen Nidwalden, Bern und Luzern zusammen, um das Verhalten des Rothirsches über die Kantonsgrenze hinaus beobachten und lenken zu können. Seit 1999 werden gemeinsame Schätzungen der Rothirschbestände durchgeführt und Erfahrungen ausgetauscht. Im Jahr 2016 wurde die Zusammenarbeit auf Drängen des Kantons Obwalden, der als Winterquartier für die Rothirsche aus den anderen Kantonen besonders attraktiv ist, intensiviert. Es wurden Wildräume definiert, in welchen die Zählungen und somit Bestandesschätzungen zeitgleich zu erfolgen haben. Für diese Wildräume soll künftig eine grenzübergreifende Jagdplanung erfolgen, welche den Wanderbewegungen des Rothirsches Rechnung trägt. Ein entsprechendes Arbeitstreffen der Jagdverwaltungen der Kantone Luzern, Bern, Nidwalden und Obwalden findet im Juli 2018 statt. Falls dieses Treffen auf fachlicher Ebene aus Sicht des Kantons Obwalden nicht die gewünschte Wirkung bringt, muss erneut auf politischer Ebene das Gespräch mit den Verantwortlichen der Nachbarkantone gesucht werden.

2.5 Vergütung von Wildschäden: Rechtsgrundlage ist vorhanden. Verwaltungsrichtlinie soll klärend ergänzen

Der Bund weist die Kantone an, den Schaden, den jagdbare Tiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, angemessen zu entschädigen (Art. 13 Abs. 1 JSG). Die entsprechende kantonale Vollzugsnorm findet sich in Art. 37 JV. Nach Art. 37 Abs. 2 JV ist die Entschädigung soweit zu leisten, als der Geschädigte die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung des Schadens getroffen hat und als es sich nicht um Bagatellschäden handelt.

Das Amt für Wald und Landschaft hat bis 2017 jeweils Fr. 6 000.– für Wildschadenverhütung und Vergütung budgetiert. Im Budget 2018 ist der Betrag, auch aufgrund der vermehrten Wolfspräsenz, auf Fr. 8 000.– erhöht worden. Die Mittel werden in der Hauptsache für die Abgeltung von durch Rothirsche verursachte Trittschäden im Landwirtschaftsgebiet verwendet. Pro Fall sind Beträge zwischen Fr. 100.– und Fr. 400.– an Landwirte ausgerichtet worden, deren Flächen besonders stark betroffen waren. Zudem wurden Entschädigungen in Form von Instandstellungsarbeiten durch die Jägerschaft, durch Jagdlehrlinge sowie durch Teilnehmern von Beschäftigungs- oder Integrationsprojekten geleistet. Für im Wald verursachte Wildschäden (Verbiss, Fegen, Schälen) werden keine Entschädigungen ausbezahlt. So haben die budgetierten Mittel in der Vergangenheit ohne ausserordentliche Ereignisse jeweils knapp ausgereicht.

Die in diesem Jahr verursachten Wildschäden sind grossräumiger und ausserordentlich. Besonders stark betroffen sind 15 Hektaren Kulturland von 12 Landwirten. Die vom Kanton auszurichtende angemessene Entschädigung der Wildschäden wird dementsprechend 2018 höher ausfallen. Auf weiteren knapp 100 Hektaren Kulturland sind Schäden in geringfügigerem Ausmass gemeldet worden.

Es macht vor dieser Entwicklung Sinn, dass die Bemessungsgrundsätze für den angemessenen Ersatz von Wildschäden in Richtlinien präziser definiert werden. Damit wird Transparenz über die Bemessungsansätze für alle Betroffenen geschaffen. Die Bemessungsansätze sollen sich auf die Wegleitung für die Schätzung von Kulturschäden des Schweizerischen Bauernverbands abstützen.

3. Fazit

Der Regierungsrat teilt die Anliegen und Überlegungen der Motionäre.

Der Forderung der Motionäre, der Rothirschbestand sei mit wirksamen Massnahmen zu reduzieren, soll durch eine verstärkte kantonsübergreifende Zusammenarbeit, eine gezielt darauf ausgerichtete kantonale Jagdplanung sowie mit ergänzenden Abschüssen durch die Wildhut bestmöglich Rechnung getragen werden. Zudem wird beim Bund beantragt, die Schonzeit vo-

rübergehend zu verkürzen. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass eine wirksame Reduktion des Rothirschbestands einen Prozess von mehreren Jahren in Anspruch nehmen wird.

Aufgrund dieser Sachlage ist im Jahr 2018 mit einer deutlichen Überschreitung der für Wildschäden budgetierten Mittel zu rechnen. Bei der Budgetierung 2019ff. im Bereich Wildschadenverhütung und -vergütung soll dem Rothirschbestand im Kanton in den Wintermonaten, inkl. der „Wintergäste“, Rechnung getragen werden, damit die Mittel für eine angemessene Entschädigung gemäss Art. 37 Abs. 1 JV im vom Kantonsrat genehmigten Budget enthalten sind. Zudem wird das Bau- und Raumentwicklungsdepartement unter Beizug des Volkswirtschaftsdepartements eine departementale Richtlinie erstellen, welche den Vollzug und die Bemessungsgrundsätze transparent aufzeigt.

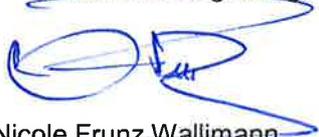
4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt im Sinne der Beurteilung dem Kantonsrat, die Motion „Verminderung von Schäden durch Hirsche in der Landwirtschaft und im Wald“ anzunehmen.

Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Motions-text)
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Staatskanzlei
- Ratssekretariat

Im Namen des Regierungsrats



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Versand: 6. Juni 2018